

Satzung

Anlage 1

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. Seite 491, 492) und des § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802, 809)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie schließt die Gebühren für Müll-, Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffentsorgung mit ein."

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten."

3. § 4 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 18 %."

4. § 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Müll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, sind die Gebühren in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen."

5. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 76,50 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 76,50 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. 13 % der Gebühr nach Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 76,50 Euro je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebühreuzuschlag von 22 % auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben."

6. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden werden je Abholung erhoben für eine

- 5-cbm-Umleermulde (Restmüll) 168,70 Euro
- 5-cbm-Umleermulde (Wertstoff) 106,70 Euro
- 7-cbm-Absetzmulde 303,00 Euro
(nur soweit Einsatz von 5-cbm-Umleermulden nicht möglich)
- 20-cbm-Absetzmulde 549,00 Euro"

7. § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 cbm Inhalt 745,00 Euro
- Pressbehälter von über 10 cbm Inhalt 1.228,00 Euro

8. § 4 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung

"Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist bei allen Wertstoffstationen in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal 1 cbm) gebührenfrei: Altpapier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Kork, Elektro- und - Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider."

9. § 5 Absatz 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassungen:

"Für die Abholung von Abfällen nach § 4 Abs. 5 - 7 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder ab den Zeitpunkt der Veranlassung durch die Stadt. Die Gebühren nach § 4 Abs. 8 - 10 entstehen mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schleher, den Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße oder bei der Schadstoffannahmestelle."

10. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister